

TOP 37:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

COM(2016) 248 final; Ratsdok. 8962/16

Drucksache: 249/16 und zu 249/16

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern, indem die Exposition gegenüber krebserzeugenden chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz reduziert, die Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich erhöht und für mehr Klarheit und ausgewogenere Ausgangsbedingungen für die Wirtschaftsakteure gesorgt werden soll.

Nach den Angaben der Kommission ist Krebs die häufigste Todesursache in der EU. Jährlich seien 53 Prozent der arbeitsbedingten Todesfälle auf Krebs zurückzuführen. Auch künftig würden arbeitsbedingte Krebserkrankungen infolge der Exposition von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber Karzinogenen ein Problem darstellen.

Aufgrund der derzeit bestehenden Unterschiede bei den nationalen Arbeitsplatzgrenzwerten, die in den Mitgliedstaaten für die ermittelten Karzinogene gelten, sei nicht für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU ein Mindestschutz vor den Gefährdungen durch die Exposition am Arbeitsplatz gewährleistet.

Es werden für 13 chemische Arbeitsstoffe Änderungen beziehungsweise die Einführung von Expositionsgrenzwerten vorgeschlagen:

- Aufnahme von Arbeiten, bei denen durch ein Arbeitsverfahren Exposition gegenüber Quarzfeinstaub (alveolengängigem kristallinen Siliciumdioxidstaub) besteht, in Anhang I der Richtlinie sowie Festlegung eines entsprechenden Grenzwerts in Anhang III,
- Festlegung von Grenzwerten für 10 weitere Karzinogene in Anhang III,
- Überarbeitung der geltenden Grenzwerte für Hartholzstäube und Vinylchloridmonomer unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Daten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 249/1/16** ersichtlich.

